

zustellen und zu sagen, wie es gehalten werden soll, wenn noch eine oder wenn zwei Ruthen oder noch mehr darüber vorhanden sind. Sie hat geglaubt, den allgemeinen Maßstab festhalten zu müssen, indem eine jede dergleichen Bestimmung, sobald man dicht an die Grenze kommt, auch zu anscheinenden Härten führt. Uebrigens glaubt die Deputation, obwohl sie den Zusatz nicht zu hoch hält, daß er doch im Interesse des ganzen Gesezes liege; denn man wollte nicht zugeben, daß Grundstücke, die in Folge nachsichtiger gesetzlicher Bestimmungen schon auf das Minimum herabgebracht worden sind, nicht noch ferner und zwar auf den Grund von beschränkenderen Vorschriften zertheilt werden können; sie hat auch geglaubt, daß er im Interesse aller der Gemeinden sei, in deren Mitte solche Zerschlagungen der Güter stattgefunden haben. Sollte aber die geehrte Kammer diesem zweiten Theil des Deputationsgutachtens nicht beistimmen wollen, so würde die Deputation auch nicht viel dagegen haben.

Präsident D. Haase: Es haben sich als Sprecher angemeldet D. Plakmann, Dehme, Hensel, v. Abendroth, v. Thielau und Sachße. Dieselben haben in der angeführten Reihenfolge das Wort, es wäre denn, daß einer derselben zur Widerlegung des letzten Redners sprechen wolle.

Abg. Sachße: Zur Widerlegung. Der Herr Referent meinte, es handelte sich nur von einigen Orten; aber soviel Dismembrationen in einer Reihe von Jahren durch meine Hände gegangen sind, kann ich versichern, daß keine einzige so haarscharf das Minimum erlangt hat. Die, welche sich auf Dismembrationen eingelassen haben, haben immer den für das Stammgut verbleibenden Flächenraum etwas reichlich genommen, um der Erörterungen überhoben zu sein.

(Staatsminister v. Zeschau tritt ein.)

Aus diesem Grunde bin ich der festen Ueberzeugung, daß bei Anwendung des zweiten Theils der vorgeschlagenen Paragraphe weitschichtige Erörterungen, auch Streitigkeiten entstehen; denn wer sich einmal vorgenommen hat, zu dismembriren, und man will ihn nicht dazu lassen, weil man glaubt, das Minimum sei schon erreicht, wird Alles aufbieten, um zu beweisen, daß das nicht der Fall sei. Man wird auf die Vergangenheit zurückgehen müssen, und es werden endlose und kostspielige Ermittlungen stattfinden. Ich besorge, daß diese Paragraphe in der Ausführung sich höchst schwierig und unpractisch darstellen wird.

Referent Secretair D. Schröder: Die Deputation setzte allerdings voraus, daß bei den zitherigen Dismembrationen nicht solche Pflichtwidrigkeiten stattgefunden haben, wie der Herr Abg. Sachße anführt. Man muß doch annehmen, daß die Gerichtspersonen ihre Obliegenheit so genommen haben, wie es das Gesetz verlangt. Uebrigens verweise ich auf die Motive S. 198. Dort sagt einer der Herren Kreissteuerräthe selbst: „Wie viele Güter hierbei bis auf das gesetzliche Minimum herabgebracht worden sind, hat sich zwar nicht völlig genau ermitteln lassen, weil hierzu die einzelnen Dismembrationsacten einzuziehen gewesen sein würden.“ Daraus folgt, daß der Herr Kreissteuerath selbst zu erkennen gibt, daß es sofort zu ermitteln gewesen

wäre, wenn man nur die Acten der Behörde hätte einsehen können. Diese werden aber auch künftig bei einer beabsichtigten Dismembration eingesendet werden, und es wird sich daraus alsdann gar wohl entnehmen lassen, ob das Gut zu denjenigen gehöre, welche das Minimum bereits erreicht haben.

Abg. Sachße: Ich kann mich durch das, was der Herr Referent angeführt hat, keineswegs widerlegt finden. Auch werden seine Behauptungen durch das, was S. 189 und 199 gesagt ist, nicht bestätigt. Die Mittelbehörden für die Abtrennungen haben in den meisten Fällen ohne die Acten nicht wissen können, ob auf das Minimum herabgegangen worden. Uebrigens muß ich mich sehr wundern, wie der Herr Referent aus meiner Aeußerung nur im Entferntesten die Vermuthung einer Pflichtwidrigkeit Seiten der Gerichtspersonen hat entnehmen können. Ich habe bemerkt und kann versichern, daß diejenigen, welche dismembriren, es in der Regel nicht so scharf mit dem Minimum, sondern mehr zum Stammgute nehmen, um nach dem, was beim Stammgute bleibt, um so gewisser zu sein, es werde ihre Dismembration Genehmigung finden.

Abg. v. Thielau: Ich wollte eben gegen die vom Herrn Referenten angeführten Gründe Etwas bemerken. Der Herr Referent meinte, die Ermittlung werde leicht sein; ich muß dem widersprechen. Ich will nicht darauf Bezug nehmen, daß diese Bestimmung für die Oberlausitz unausführbar sein würde, weil für diese gar keine Vorschrift existirt hat; ich mache nur darauf aufmerksam, daß in den Erblanden sonst drei Viertel einer Hufe nach dem Scheffelmaße abgetrennt werden konnten, es sich jetzt aber um Steuereinheiten handelt, dadurch wird der, der besseres Land hat, also viel Steuereinheiten auf dem Scheffel, offenbar schlechter daran sein, als der, der schlechtes Land und weniger Steuereinheiten auf dem Scheffel hat; oder soll immer noch das Scheffelmaß als Anhalt dienen? Ueberhaupt wird diese Bestimmung, wenn nicht der Minimalatz der Regierung angenommen wird, eine unendliche Last für die Steuerbehörden werden, die kaum zu bewältigen sein wird; denn es wird kaum möglich sein, die Kataster so zu führen, noch werden sie zeither so geführt sein, daß zu ermitteln wäre, wie die ursprüngliche Größe, wie viel abgetrennt worden ist, ohne besondere Parcellirungskataster neben den Steuerkatastern. Außerdem muß ich bemerken, daß die Deputation gar nicht auf die Güter Rücksicht genommen hat, die abgetreten werden und wieder ein geschlossenes Ganze bilden sollen. In Bezug auf §. 6 hat die Deputation bloß gesagt: „Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex tritt.“ Sie hat eben nicht darauf Rücksicht genommen, daß diese Grundstücke selbst wieder geschlossene Complexe bilden sollen, sondern will, daß alle diese Grundstücke walzende Grundstücke sein sollen.

Referent Secretair D. Schröder: Das versteht sich von selbst, daß bei Anwendung des Schlusssatzes auf das zeitherige Verhältniß Rücksicht zu nehmen ist, und nicht auf die Steuereinheiten, da es heißt: „auf den nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten geringsten Umfang.“ Da nun nach